

Protokoll

über die am 2. Dezember 1937 stattgefundene Konferenzsitzung.

Beginn vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Abwesend Abg. Dr. Schädler

Traktandum:

1. Gehalts- und Versicherungsgesetz für die Staatsbeamten, Lehrer und Angestellten.

Reg. Chef: gibt bekannt, dass er nunmehr gem. Auftrag des Landtages eine Vorlage ausgearbeitet habe und es würde sich nun darum handeln, die grundsätzliche Stellungnahme des Landtages hierzu kennen zu lernen.

Er gibt das Gehaltsgesetz bekannt und verliest dasselbe artikelweise, wobei er betont, dass sich gegenüber dem bisherigen Zustände nicht viel geändert habe.

Sodann verliest er das ausgearbeitete Versicherungsgesetz und referiert einlässlich an Hand von aufgestellten Tabellen über die Auswirkungen desselben.

Beck Wend. betont, dass er sonst zwar noch keiner Pensionierung zugestimmt habe, es sei aber notwendig geworden, diese Materie endlich einmal gesetzlich zu regeln, damit jeder Beamter wisse, wie es steht. Nachdem nun in allen Kulturstaaten der Beamte besser bezahlt und gestellt ist, so bin ich dafür, darüber zu diskutieren.

Reg. Chef referiert kurz über das Verhältnis der ^{allgemeinen/} Altersversicherungen in der Schweiz. In den Kantonen Glarus und Appenzell-Ausser rhoden sei sie obligatorisch, doch habe man nicht die besten Erfahrungen gemacht. Es ~~habe~~ sei das ein schwieriges Problem und der Gross- teil der Herren Abgeordneten habe hierüber kein klares Bild. Das Facit aller dieser Altersversicherungen komme eben heraus, dass eine solche Rente für die Reichen nicht notwendig sei und für die Armen helfe sie wieder zu wenig. An Hand von Tabellen gibt Reg. Chef die durch die verschiedenen Einzahlungen bedingten Höhen der

Altersversicherungsrenten bekannt.

Der Landtag ist mehrheitlich der Meinung, die Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen. Grundsätzlich ist die Meinung der Abgeordneten für die Einführung einer freiwilligen Altersversicherung für die älteren Leute und für die jungen Leute von 20 Jahren bis zu einer gewissen Grenze soll sie obligatorisch sein. Als Grundsätze für die weiteren Vorarbeiten sollen gelten, dass sie nur für Liechtensteiner eingeführt wird auf der Grundlage einer jährlichen Rente von etwa Fr. 300. Die Gemeinden sollen ~~an~~ ~~den~~ Einzüge der Prämien herangezogen werden, die durch die Weibelerfolgen könnte. Der Staatsbeitrag soll sich in der Höhe der Hälfte der Prämie bewegen und wo möglich soll sie in eigener Verwaltung durchgeführt werden.

Die Regierung wird seitens des Landtages beauftragt, auf diesen Grundlagen die weiteren Vorarbeiten zu treffen.

Sodann schreitet der Landtag noch einmal zur Behandlung des Besoldungsgesetzes, das artikelweise durchberaten wird.

Bei der Behandlung der Lehrergehälter fällt die Anregung, dass ~~das~~ ^{dass} getrachtet werden sollte, die Lehrer in der Gemeinde, wo sie ihren Beruf ausüben, wohnhaft sein müssen. Auch wird die Meinung vertreten, dass 9 Rm. Holz für den Lehrer viel sei.

Der Passus, dass der Lehrer 15% vom Grundgehälter erhalte, wenn er auf die Lehrerwohnung verzichte, glaubt der Landtag, gehe zu weit, da es sich für einzelne Gemeinden ungünstig auswirken könnte.

Präsident besteht darauf, dass dem Lehrer eine Wohnung von der Gemeinde bereitgestellt werde.

Elkuch glaubt, dass dem Lehrer keine Wohnung gebühre, wenn er in einer anderen Gemeinde wohne.

Präsident begrüsst die Anregung der festen Wohnsitznahme des Lehrers in der Arbeitsgemeinde, dass man aber einem Lehrer, dem man das Recht, auswärts zu wohnen, eingeräumt hat, um diese paar Franken verkürzt, sei nicht zu empfehlen. Man soll aber in das Schulgesetz aufnehmen, dass der Lehrer unter allen Umständen in der Arbeitsgemeinde wohnen müsse. Diese Frage würde ich dem Landesschulrate zur Behandlung überlassen.

199

Bei der Behandlung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten

verweits Reg. Chef darauf, dass es nicht möglich sei, eine Befriedigung bei den Landeschulprofessoren herbeizuführen. Prof. Schädler strebe ein Gleichstellung mit Dr. Nipp an, er wünsche aber nicht eine Zurücksetzung Dr. Nipp's.

Das Gesuch des Prof. Schädler wird verlesen.

Reg. Chef bemerkt, dass Dr. Nipp sage, er habe eine akademische Laufbahn hinter sich, man habe ihm wiederholt freie Wohnun zugesichert und im übrigen sei die Wohnung nicht soviel wert, wie Prof. Schädler sie anschlage, indem man gestört sei und zudem sei sie feucht etz.

Nach längerer Diskussion stellt Präsident den Antrag, diese Angelegenheit später bei der Budgetberatung zu behandeln, da die Lösung dieser Frage nicht notwendigerweise zur Behandlung dieser Gesetzesvorlage gehöre.

Reg. Chef stellt den Antrag, über die einzelnen Gehaltsklassen zu reden und einzelne Fälle gesondert zu behandeln.

Präsident glaubt, dass auch die Sparkassebeamten in das Gesetz einbezogen werden sollten, wenn man schon generalisiere.

Reg. Chef glaubt, man könnte den heutigen Zustand dort belassen und eine gewisse Kontrolle über die Gehaltszahlungen bei der Sparkasse ausüben. Die Beamten des Lawenawerkes könnten ohne weiters übernommen werden, da sie bereit seien, die Zahlungen zu leisten, wie die Landesbeamten.

Grundsätzlich ist der Landtag mit der Vorlage einverstanden. Einzig der Fall Landestechniker Vogt bleibt ungerregelt, da Landestechniker Vogt durch den grossen Abstrich am Gehalte, der durch die Einreihung in die versicherungsberechtigten Beamten bedingt ist, sich zurückgesetzt und ungebührnd verkürzt fühlt.

Präsident hält einen Abstrich von 1500 Fr. am Gehalt als zu hoches sei dies eine empfindliche Einbusse, die Vogt als Massregelung ansehe. Er sei zwar nicht sein Anwalt, aber dieser Abstrich scheine ihm doch zu hoch.

Büchel ist für eine Zwischenregelung des Falles. Er sei dabei gewesen bei der Rheinkatastrophe und er möchte niemand zu nahe treten, aber wenn man damals Landestechniker Vogt gehabt hätte, stünde das Land $\frac{1}{2}$ Million besser.

Präsident glaubt, dass er mit einem Abstrich von Fr. 500.- einverstanden wäre, wenn er richtig orientiert sei.

Es wird dann vorgesehen, mit Landestechniker Vogt in der Mittagszeit noch einmal Fühlung zu nehmen.

Mittagspause.

Präsident gibt der Verhandlungsergebnis mit Landestechniker Vogt bekannt, demzufolge Vogt bereit sei die ganzen Versicherungsprämien von 10% des pensionsberechtigten Gehaltes von Fr. 5800.- d. i. Fr. 580.- zu bezahlen, so dass das Land keine Prämie zu bezahlen hätte, wenn ihm der Gehalt mit Fr. 7200.- belassen würde.

Ein anderer gegenüber Reg. Chef gemachter Vorschlag des Landestechnikers geht dahin, dass ihm bei einer Prämienleistung von Frs. 290.- ein jährliches Gehalt von Frs. 6910.- ausbezahlt werde, wobei für die Versicherung ebenfalls ein Höchstgehalt von Frs. 5800.- in Betracht käme.

Ein endgiltiger Beschluss diesbezüglich wird nicht gefasst.

Reg. Chef bemerkt, dass an dem Versicherungsgesetze nicht viel auszusetzen sei, da es auch enorme Leistungen der Beamten fordere. Seitens der Vertragsbeamten sei noch der Wunsch ausgesprochen worden, die ~~2 1/2~~ 2 1/2%ige Nachzahlung fallen lassen zu wollen.

Risch Ferdi glaubt, dass man den Mut zur Annahme des Versicherungsgesetzes aufbringen müsse und dies umsomehr, wenn man bedenke, wie das eine Gesetz verschwunden sei. Wie seinerzeit es populär gewesen sei, es abzuschaffen, so heute es heute zwar unangenehm, das dem Volke vorzulegen.

Beck Wend. fragt an, wie die Versicherungssache der ^{Wegmacher} ~~Waldaufseher~~ stehe.

Reg. Chef meint, diese in die allgemeine Altersversicherung aufzunehmen.

Ptäsident fragt, wie es mit den bisher Pensionierten stehe.

Reg. Chef bemerkt, dass dies bestehen blieben, da sie sich im Rahmen der in dieser Vorlage vorgesehenen Renten bewegen. Die Aussichten für die Versicherungskasse seien gute, da ein junger Beamtenstand vorhanden sei. Es kämen jedes Jahr gegen 30,000 Fr. in die Versicherungskasse.

Präsident erkundigt sich, wie es mit den Pensionen der Geistlichen stehe, die nach einigen Jahren ins Ausland gehen müssen.

Reg. Chef glaubt, dass die Versicherung der Geistlichen auch nach der Vorlage zu erfolgen hätte und dass diese auch die 5% bezahlen.

Es wird eine Aussprache mit der Geistlichkeit in Aussicht genommen, bzw. wollen die Geistlichen in einer Konferenz zu der Vorlage Stellung beziehen.

Die Regierung wird beauftragt, einen bereinigten Gesetzesentwurf ~~MMMM~~ auszuarbeiten und dann dem Landtage vor den Budgetverhandlungen vorzulegen.

2. Bekämpfung der Bang'schen Krankheit.

Regg. Chef verweist darauf, dass nun mit der Abschätzung der kranken Tiere begonnen worden sei. Nun ereigne es sich, dass die Schweizer Händler scharf auf das bangverseuchte Vieh aus Liechtenstein seien. Sie kaufen das Vieh hier zu geringeren Preisen und verkaufen es zu normalen Preisen in der Schweiz. Es erhebe sich nun die Frage, ob auch für das ins Ausland verkaufte bangverseuchte Vieh, diese Abschaffungsprämien bezahlt werden sollen.

Aus einer längeren Diskussion ergibt sich auch die Anregung, dass eine Kontrolle über die Preise der verkauften Tiere geübt werden soll. Die Höhe der Subvention kann nach Ansicht des Landtages erst später bestimmt werden, wenn ein Ueberblick da ist. Auch soll eine Subventionierung ~~für~~ für jene Tiere in Betracht kommen, die durch die Kommission geschätzt worden sind.

Der Landtag beschliesst sodann mehrheitlich, dass der seinerzeit gefasste Landtagsbeschluss auf Ausrichtung einer Prämie für Schlacht-tiere auch auf Tiere, die ins Ausland verkauft werden, erweitert werde.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Altmann
Beck Henselbin
Joh. Lg. Hoster
 wv